

**Verordnung zur Ausführung  
der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung  
mit hochgiftigen Stoffen.  
Vom 24. April 1935.**

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Sprühbrühen oder als trockene Stäubemittel, unbeschadet der Vorschrift im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau nur bis zum 31. Juli einschließlich jedes Kalenderjahres angewendet werden.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Beschriftungen auf den Packungen und Behältnissen sowie Werbe- und Aufklärungsschriften bedürfen, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Sprühbrühen (§ 1) oder die Anwendung von trockenen Stäubemitteln betreffen, vor der Ausgabe der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind bei der Biologischen Reichsanstalt einzureichen.“

Berlin, den 24. April 1935.

**Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft**

Im Auftrag  
M o r i z

**Der Reichsminister des Innern**

Im Auftrag  
F r e y

**Verordnung über die Einfuhr französischer Waren.  
Vom 30. April 1935.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird verordnet:

**Artikel I**

Der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 295) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71) wird als § 2a hinzugefügt:

„§ 2a

(1) Französische Waren sowie Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten dürfen zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets oder zu einem Vormerktverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Zollsicherungsverkehrs nur abgefertigt werden, wenn für sie bei der Abfertigung vorgelegt wird:

- a) entweder die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle oder
- b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle oder
- c) die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen berechtigt oder
- d) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt oder
- e) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts oder
- f) die Devisengenehmigung einer Devisenstelle.

(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 aufgeführten Papiere kann die Abfertigung erfolgen, wenn

entweder die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Devisenüberwachung bei der Einfuhr devisenmäßig nicht behandelt wird oder

wenn einer der in den §§ 3 und 3a der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 337; 1921 S. 456 und 1195; 1922 I S. 563; 1923 I S. 383; 1924 I S. 754; 1932 I S. 544; 1933 I S. 696 und 1119) aufgeführten Tatbestände vorliegt.

(3) Für einfuhrverbotene französische Waren sowie für einfuhrverbotene Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gelten neben den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die bisherigen Bestimmungen.“

## Artikel II

(1) Die Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie die Durchführungsverordnung vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 77) werden aufgehoben.

(2) Einfuhrbewilligungen für die dieser Verordnung unterliegenden Waren verlieren ihre Wirksamkeit.

## Artikel III

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1935.

## Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

## Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Roehler

## Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Ernst

## Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Bülow

### Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

Vom 30. April 1935.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331), des Gesetzes zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 524), des § 3 des Roggen-schuldengesetzes vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) und des § 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

## Erster Abschnitt

## Entschuldungsämter

## Artikel 1

(1) Die Aufgaben der Entschuldungsgerichte gehen auf Entschuldungsämter über.

(2) Entschuldungsämter werden für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht errichtet. Sitz und Bezirk der Entschuldungsämter bestimmt der Reichsminister der Justiz oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(3) Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gilt das Entschuldungsamt als Teil des Amtsgerichts.

## Artikel 2

(1) Der Reichsminister der Justiz oder die von ihm ermächtigte Stelle bestellt den Leiter des Entschuldungsamts. Der Leiter des Entschuldungsamts muß planmäßig angestellter Richter sein.

(2) Dem Leiter des Entschuldungsamts können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden. Die beigeordneten Beamten haben den Weisungen des Leiters des Entschuldungsamts Folge zu leisten; hinsichtlich der Ausübung der Dienstaufsicht gelten sie als richterliche Beamte.

## Artikel 3

(1) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Aufgaben der Entschuldungsgerichte auf die neu errichteten Entschuldungsämter übergehen. Er regelt die Überleitung der bei den Entschuldungsgerichten anhängigen Verfahren auf die Entschuldungsämter.

(2) Im Schuldenregelungsgesetz und in den dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften tritt an die Stelle des Entschuldungsgerichts das zuständige Entschuldungsamt.

## Artikel 4

(1) Über die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß des Entschuldungsamts entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und je einem von der amtlichen Berufsvertretung des Handels oder des Handwerks und der amtlichen Berufsvertretung der Landwirtschaft benannten Mitglied.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen. Artikel 23 der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 641) findet in diesem Falle mit der Maßgabe Anwendung, daß der Präsident des Landgerichts, bei dem die gemeinschaftliche Beschwerdekammer gebildet wird, die Listen für die Auswahl der Beisitzer der Beschwerdekammer für die Bezirke der mehreren Landgerichte aufstellt.

## Artikel 5

(1) Das Entschuldungsamt ist an die Richtlinien gebunden, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Durchführung des Schuldenregelungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt. Das gleiche gilt für das Landgericht bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Entschuldungsamts.

(2) Richtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz erlassen.